

Investieren in den Betrieb des Ehegatten

Immer wieder stehen Investitionen auf dem Landwirtschaftsbetrieb an. Herausfordernd sind Investitionen, die keinen Aufschub dulden. Bei grossen Vorhaben muss aber genügend Zeit eingeplant werden, um das Vorhaben in der Familie zu besprechen.



Martin Würsch

Oft besteht bei einem bäuerlichen Familienbetrieb keine strikte Trennung zwischen Betrieb und Privat. Beides hängt voneinander ab. Die Familie arbeitet und lebt auf dem Betrieb. Das Einkommen dient dem Lebensunterhalt und dem Landwirtschaftsbetrieb. Die verfügbaren Mittel sind immer knapp. Damit muss die Familie zwangsläufig entscheiden, ob das Geld zu Gunsten der Familie (Ausbau Wohnhaus, private Vorsorge, Ferien) oder für den Betrieb (Erweiterungen, Verbesserungen, Ersatz) ausgegeben werden soll. Es sollte selbstverständlich sein, dass diese Entscheide gemeinsam gefällt werden müssen. In einer funktionierenden Ehe werden die Gatten nicht auf Gesetzesartikel beharren. Ein Blick in das ZGB zeigt dennoch, was für das gemeinsame Wirtschaften gilt:

- Die Gatten verpflichten sich zum Wohl der Gemeinschaft zusammenzuwirken (Art. 159 ZGB).
- Die eheliche Wohnung wird gemeinsam bestimmt (Art. 162 ZGB). Die Gatten verfügen gemeinsam über die Wohnung (Art. 169 ZGB).
- Über Einkommen, Vermögen, Schulden müssen sich die Gatten informieren (Art. 170 ZGB).
- Jeder trägt nach seinen Kräften zum Unterhalt und zur Familienarbeit bei (Art. 163 ZGB).
- Jeder erhält einen Beitrag zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB).
- Ausserordentliche Beiträge angemessen zu entschädigen (Art. 165 ZGB).
- Für laufende Bedürfnisse der Familie hat jeder die Vertretungsbefugnis (Art. 166 ZGB).
- Bei der Ausübung des Berufs Rücksicht aufeinander nehmen (Art. 167).

- Das Vermögen ist getrennt und wird selbst verwaltet (Art. 201 ZGB).
- Für seine Schulden haftet jeder alleine (Art. 202 ZGB).
- Am Schluss der Errungenschaftsbeteiligung (Scheidung, Tod, Gütertrennung) erhält jeder sein Eigengut zurück und erhält die Hälfte der Errungenschaft des anderen (Art. 204 ff. ZGB).

Der gemeinsam getragene Entscheid ist in der Landwirtschaft wichtig, da bei der Bewertung des landwirtschaftlichen Gewerbes im Falle einer Scheidung oder in einer Erbteilung der landwirtschaftliche Ertragswert zum Tragen kommt.

Die Errungenschaft wird deshalb relativ tief ausfallen. Umso wichtiger ist es, das Vermögen der Ehefrau sicherzustellen.

Behauptungen sind zu beweisen.

Diese Lebensweisheit ist in Art. 8 ZGB gesetzlich verankert. Obwohl unter den Ehegatten oft als unnötig empfunden, lässt sich ohne Beweise kein Anspruch durchsetzen. Die wichtigste Handlung zur Sicherung der Vermögenswerte ist damit die Sicherung von Beweisen. Dies ist insbesondere für das Eigengut der Ehegatten von grösster Bedeutung. Eigentum und Eigengut an einem Vermögenswert muss nach Art. 199 ZGB einwandfrei und lückenlos bewiesen werden können. Dies gelingt wie folgt:

- Die Steuererklärung vor der Eheschliessung samt Belegen wird aufbewahrt.
- Bankkonto, Depots, Vermögenswerte werden nach Eigengut und Errungenschaft jedes Ehegatten getrennt geführt.

- Die Veränderungen des Eigengutes (Vermögensumschichtungen, Verbrauch) sind lückenlos nachzuweisen.
- Investitionen des einen Ehegatten in Vermögenswerte des anderen werden schriftlich festgehalten und gegenseitig anerkannt (*Merkblatt auf www.sbv-treuhand.ch*).
- Ein öffentlich beurkundeter Ehevertrag hält fest, was Eigengut und Eigentum des jeweiligen Partners ist. Die Urkunde gilt bis zum Beweis des Gegenteils als richtig (ZGB 9). Gleichzeitig können die Erträge des Eigengutes und der Landwirtschaftsbetrieb zu Eigengut erklärt werden (Art. 199 ZGB).
- Geschenke der Eltern gelten als Erbvorbezüge und werden als solche bezeichnet und nachweislich dem Beschenkten zugewiesen.
- Sämtliche damit zusammenhängenden Urkunden und Belege bis zur Auflösung der Ehe aufbewahren.

Frau und Mann sind sich nicht einig

Bei Verletzung der ehelichen Pflichten oder bei Uneinigkeit in wichtigen Angelegenheiten kann der Richter für eine Vermittlung angerufen werden (Art. 172 ZGB). Im Extremfall ist die Frau gezwungen, den gemeinsamen Haushalt aufzugeben und die Gütertrennung zu verlangen (Art. 176 ZGB). Die Gütertrennung kann angeordnet werden, wenn die wirtschaftlichen Interessen eines Ehegatten gefährdet sind. Aber auch weitere Gründe können zur Gütertrennung durch das Gericht führen. Möchte die Frau ihrerseits eine eigene Tätigkeit aufbauen und der Mann verweigert ihr grundlos das dazu nötige Startkapital, so



kann durch das Gericht die Gütertrennung angeordnet werden. Durch Umsetzung der güterrechtlichen Auseinandersetzung erhält die Frau die nötigen Finanzmittel. Die Kehrseite der Medaille ist, dass fortan die Gatten am wirtschaftlichen Ergebnis des anderen nicht beteiligt sind und sowohl Mehr- als auch Minderwert (Gewinn und Verlust) selbst zu tragen haben.

Mit einem öffentlich beurkundeten Ehevertrag kann die Gütertrennung zusammen mit der güterrechtlichen Auseinandersetzung einvernehmlich vereinbart werden.

Wer unterschreibt, gebunden bleibt.

Ein weit verbreiteter Irrtum ist, dass der Ehegatte für die Schulden des anderen haftet. Auch ohne Vereinbarung der Gütertrennung haftet jeder Gatte nur für seine Schulden persönlich (Art. 202 ZGB). Für Schulden aus dem normalen Familienunterhalt (gemeinsames Konto wird überzogen, Steuerschulden nach DBG 13 können beide Ehegatten haftbar gemacht werden).

Investitionskredite, Hypotheken und auch Leasingverträge für landwirtschaftliche Maschinen sollten nur von demjenigen Ehegatten unterzeichnet werden, dem die Vermögenswerte gehören. Soll die Frau für Schulden des Mannes haften, müssten die strengen Formvorschriften der Bürgschaft (Art. 492 ff. OR) eingehalten werden (BGE 129 II 702).

Anders verhält es sich, wenn die Frau den Betrieb zusammen mit ihrem Mann als Mitunternehmerin mit einer einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) bewirtschaftet. In diesem Fall haften beide Ehegatten uneingeschränkt und solidarisch für die Verpflichtungen der einfachen Gesellschaft.

Unterzeichnet die Frau eine Schuldübernahme, in welchem ausdrücklich auf die Haftung und den Verzicht auf die Formvorschriften der Bürgschaft hingewiesen wird, so haftet sie in vollem Umfang für die von ihr übernommene Schuld. Die Unterscheidung zwischen Bürgschaft, Garantie oder Schuldübernahme ist selbst für Fachleute nicht einfach. Kreditverträge sollten deshalb nur vom Kreditnehmer selbst unterschrieben werden.

Darlehensvertrag

Ein Darlehensvertrag unter Ehegatten hat den Vorteil, dass die Konditionen individuell vereinbart werden können und ein einwandfreier Beweis vorliegt. Es können Zins, Tilgungen und die Kündigung vorgesehen werden. Bei verzinslichen Darlehen ist der Ehegatte nicht an einem Mehrwert nach Art. 206 ZGB beteiligt. Der schriftliche Darlehensvertrag sollte folgende Punkte umfassen:

- Parteien (Darlehensgeber, -nehmer).

Fazit

Wo kein Eigenkapital während der Ehe geschaffen werden konnte, gibt es nichts zu teilen. Ein wirtschaftlicher Familienbetrieb ist Voraussetzung zur guten Absicherung der Familie. Investitionsentscheide werden in der Landwirtschaft wegen ihrer Tragweite und der engen Verbindung zwischen Familie und Betrieb nur gemeinsam gefällt. Die lückenlose Aufzeichnung der Finanzierung und das Aufbewahren der Beweise ist wichtig. Nur so kann das Vermögen der Ehegatten geschützt werden (Tod, Scheidung, Überschuldung eines Ehegatten). Verträge werden nur gemeinsam unterzeichnet, wenn beide Gatten umfassend über die Folgen informiert sind. Im Zweifelsfall unterzeichnet nur ein Ehegatte.

Investitionen haben den unangenehmen Effekt, dass die daraus folgenden Kosten lange nachwirken. Ein einmal getroffener Entscheid kann nicht rückgängig gemacht werden.

- Betrag in Ziffern und Worten.
- Grund des Darlehens, Verwendungszweck.
- Zeitpunkt der Geldüberweisung.
- Zinshöhe und -zeitpunkt (Bestimmung bei Auflösung des gemeinsamen Haushaltes).
- Rückzahlungsverpflichtung pro Jahr, Schonfrist für Rückzahlung.
- Kündigungsfrist länger als gesetzliche 6 Wochenfrist, eventuell erstmalige fixe, unkündbare Zeit.
- Falls vorhanden: Sicherheiten.
- Ort, Datum und Unterschrift.

Autor Martin Würsch,
Leiter SBV Treuhand
und Schätzungen

www.sbv-treuhand.ch

INFOBOX

www.ufarevue.ch 5 · 13